

Hinweise zu Asbest (Nachtspeicheröfen und Wellasbestzement (Eternit))

Asbest

Asbest, der Wunderstoff aus den vergangenen Jahrzehnten ist durch seine krebserregenden Eigenschaften in Verruf geraten. Man hatte festgestellt, dass Menschen die mit Asbest gearbeitet haben bzw. oft Kontakt hatten, häufig an Lungenkrebs starben. Die unvorstellbar kleinen Asbestfasern sind z.B. in der Lage in die Lungenzellen des menschlichen Körpers einzudringen und dort Mutationen der Zellen zu bewirken. Da eine Asbestose z.T. erst 20-30 Jahre später auftritt, war die Erkennung und Zuordnung schwierig. Noch heute, 30 Jahre nach den ersten Verboten, sterben noch bis zu 1.500 Menschen in Deutschland an Asbestose¹.

Nach Erkennen der Problematik wurden ab 1982 leicht gebundene Asbestprodukte verboten, ab 1984 Asbest in Nachtspeicheröfen und seit 1993 wurde die Herstellung und Verwendung endgültig verboten.

Dieses schließt auch den Wiedereinbau oder "verschicken" asbesthaltiger Gegenstände (z.B. Asbestwellzementplatten) mit ein.

Fest gebundene asbesthaltige Materialien (z.B. Eternitplatten (Wellasbestzementplatten), Fassadenverkleidungen, Blumenkästen) sind aus diesen Gründen nur mit Vorkenntnissen und unter Beachtung von Sicherheitsauflagen zu bearbeiten und zu entsorgen. Im Normalfall gehen von eingebauten Materialien kaum Gefahren aus. Erst bei Bau-, Reparatur- und Wartungs-/Reinigungsarbeiten fallen die Fasern an. Deshalb besteht ein grundsätzliches **Wiederverwendungsverbot** von ausgebauten Bauteilen sowie Arbeiten an Bauteilen z.B. "Eternit"-Wellplatten aus Asbestzement. Also auch das Austauschen von Platten oder Bohren z.B. zum Anbringen von Solaranlagen etc..

Arbeiten an schwachgebundenen, asbesthaltigen Materialien (z.B. asbesthaltige Isolierungen) dürfen ausschließlich durch Fachbetriebe durchgeführt werden.

Für den gewerblichen Umgang mit asbesthaltigen Produkten gilt die TRGS 519, inklusive dem Fachkundenachweis. Ein privater Rückbau sollte in Anlehnung an diese Vorschrift erfolgen. **Insbesondere die Gefährdung Dritter (Helfer, Familienmitglieder, Nachbarn usw.) muss ausgeschlossen werden. Ansonsten wird der Tatbestand einer Körperverletzung als Straftat erfüllt. Ausserdem müssen kontaminierte (Nachbar-)Grundstücke ggf. aufwendig gereinigt werden. (Siehe auch Pressemitteilung des RP Gießen¹)**

Die asbesthaltigen Materialien müssen dann angefeuchtet in staubdichten Spezialverpackungen, z.B. sogenannten "Big-Bags" oder in Folien (> 0,5 mm) eingepackt und staubdicht verklebt werden. Mit einem Warntafelkleber oder deutlich gekennzeichnet, können diese verpackten, asbesthaltigen Stoffe im **Abfallwirtschaftszentrum Wiefels** entsorgt werden. Dort werden sie in besonders gekennzeichneten Bereichen eingebaut, um auch eine spätere Freisetzung der gesundheitsschädigenden Asbestfasern zu vermeiden.

Um ein sicheres Abladen zu organisieren, muss die gewerbliche Anlieferung beim Deponiepersonal unter der Telefon-Nummer: 04461/9319-10 angemeldet werden. Kleinmengen werden in einen mit Wasser gefüllten Container verladen (Ladehöhe ca. 1,0 - 1,3 m) Es stehen aus arbeitsrechtlichen Gründen keine Geräte oder Personal des Abfallwirtschaftszentrums zum Abladen zur Verfügung! Bitte die Platten o.ä. entsprechend verpacken oder selber Helfer mitbringen.

Sofern beim privaten und gewerblichen Abfallerzeuger je Kalenderjahr insgesamt weniger als 2.000 kg (Kleinmengenregelung) Asbestabfall anfällt, gilt der Übernahmeschein der Entsorgungsanlage AWZ Wiefels als Nachweis für die gesetzeskonforme Entsorgung.

Bei Mengen über 2.000 kg muss vor der Entsorgung beim Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund eine Annahmeerklärung beantragt werden. Notwendig dazu sind die Formulare: Deckblatt Entsorgungsnachweis, die Verantwortliche Erklärung (zwei Blätter) und die grundlegende Charakterisierung. Dieses gilt nicht, wenn der Beförderer oder beauftragte Beförderer einen Sammelentsorgungsnachweis führt. Diese Unterlagen sind im Rahmen des elektronischen Nachweisverfahrens vorzulegen.

Private Besitzer asbesthaltiger Abfällen sollten zur Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen (>2.000 kg) gewerbliche Beförderer beauftragen.

Vor der Beauftragung sollte sich der Erzeuger immer vergewissern, dass das befördernde Unternehmen auch über die Kenntnisse gem. TRGS 519 und technischen Voraussetzungen zur elektronischen Nachweisführung verfügt.



Quelle: ¹ [Regierungspräsidium Gießen Pressemitteilung vom 16.06.2011](#)

Nachtspeicheröfen

Nach der neuesten Rechtsprechung gehören Nachtspeicherheizgeräte (NSH) zu den Elektrogeräten, die im Rahmen des Elektrogesetzes kostenfrei entsorgt werden können. Als einzige Entsorgungsanlage in Friesland nimmt das Abfallwirtschaftszentrum in Wiefels die NSH entgegen. Anliefern dürfen private Haushalte und Betriebe wie z.B. Händler oder Demontagebetriebe, die die Geräte anstatt des privaten Besitzers anliefern.

Da es sich, insbesondere bei älteren Geräten, um zum Teil gefährlichen Abfall (Sonderabfall) handelt, sind allerdings besondere Bedingungen zur Abgabe einzuhalten.

Nachtspeicheröfen älterer Baujahre enthalten zum Teil schwach gebundenes Asbest (Verbot ab 1984), chrom(VI)haltige Speicherkernsteine (bis 1993²) und bis 1989² außerdem teilweise mit PCB-gefüllten Kapillarrohrregler. Alle Stoffe sind nachgewiesenermaßen krebserregend bzw. hochgiftig wenn sie freigesetzt werden. Selbst die künstlichen Mineralfasern (KMF) bis ca. Mitte 2000² aus der Dämmung der Geräte stehen mittlerweile im Verdacht Krebs zu erregen. Im geschlossenen Gerät besteht keine Gefahr.

Anhand des Typenschildes kann der Hersteller einen Nachweis erbringen, dass die Öfen asbest- und PCB-frei sind sowie chromarme Kernsteine (Feolite, Chrom (VI) < 0,001 mg/l³) enthalten.

Ausschließlich diese Geräte können gegen Vorlage der Herstellerbescheinigung QHNE weitere Vorbereitung angeliefert werden.

Als Vorbereitung für ältere Geräte gelten:

- Teilweise könnten die gefährlichen Abfälle durch **Fachbetriebe** ausgebaut werden. Die Speicherbausteine der Nachtspeicheröfen enthalten Chrommagnesit und dürfen nicht deponiert werden. Cr(VI)-Verbindungen sind hochgiftig und wasserlöslich. Bei unsachgemäßem Ausbau kann die ganze Wohnung kontaminiert werden. Auf keinen Fall dürfen die Steine ausgebaut und in den Bauschutt oder Abfall geworfen werden. Der Anlieferer muss den Nachweis der Schadstofffreiheit durch eine Fachfirmamit vorlegen. Die Entfernung der Bauteile inklusive Bescheinigung des Fachbetriebes ist sehr aufwendig.
- Geräte Baujahr 2001 und älter als Komplettgerät pauschal in Folie eingepackt, oder mindestens die Lüftungsöffnungen abgeklebt, ohne Entnahme/Behandlung von Bauteilen.

Achtung! Das Deponiepersonal darf aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen bei den Verladevorgängen **nicht** helfen. Bitte ausreichend Helfer mitbringen. Der Container Gruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte) hat eine ca. 20 - 30 cm hohe Ladekante.

Liste **astbesthaltiger Nachtspeicheröfen** (ohne Gewähr)

(Stand 1/2013)

Quellen:

¹ [Stiftung EAR](#)

² [LfU Bayern](#)

³ Artikel ChromVI-Belastung in Nachtspeicheröfen, Forum SBB IV2006, Seite 11

Ansprechpartner/in

Beratungsservice: Abfall

Telefon: 04461 919-8686

Fax: 04461 919-8309

E-Mail: abfallwirtschaft@friesland.de

Links

- [04461/919-8686 Abfallservice](tel:044619198686)